

Antrag

des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz

zu TOP 6. Regierungsvorlage, Einl.Zahl 1421/1, Gesetz, Gesetz über eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 - StAWG 2004)

Der vom Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz eingesetzte Unterausschuss hat in 6 Sitzungen über die Regierungsvorlage, Einl.Zahl 1421/1, beraten und sich auf die nun vorliegende Fassung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 geeinigt.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil:

Das nachhaltige Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (**AWG 2002**) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 102/2002 kundgemacht und ist mit 02. November 2002 in Kraft getreten. Das AWG 2002 wurde zur Bereinigung des Anlagenrechtes, zur Erlangung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und wegen des Anpassungsbedarfes an EU-rechtliche Vorgaben erlassen.

Da mit dem AWG 2002 verstärkt die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in Anspruch genommen wird, ist eine Anpassung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) erforderlich.

Dem Landesgesetzgeber verbleibt demnach im Bereich der Abfallwirtschaft nur noch die Regelungskompetenz im Hinblick auf

- die Siedlungsabfälle,
- die Organisation der Abfuhr von Siedlungsabfällen,
- die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfuhr von Siedlungsabfällen,
- die Gebühren,
- das Kostenwesen,
- die Abfallwirtschaftsverbände.

Der Regelungsbereich des StAWG beschränkt sich auf die Gruppe der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle gemäß Gruppe 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses (Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 2000, S 3, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/573/EG, ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 2001, S 18).

Demnach fallen Verpackungsabfälle im Sinne der Gruppe 15 des Europäischen Abfallverzeichnisses nicht in den Regelungsbereich des StAWG.

Das Anlagenrecht bzw. Maßnahmen- und Beseitigungsaufträge finden aufgrund der in Anspruch genommenen Bedarfskompetenz durch den Bundesgesetzgeber im StAWG keinen Niederschlag mehr.

Bereits einleitend ist hervorzuheben, dass die bisherige Systematik bei der Unterscheidung zwischen Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen einerseits bzw. Gewerbeabfällen andererseits insofern geändert wird, als in Zukunft in Anpassung an die bundesrechtlichen Begriffsdefinitionen, **Siedlungsabfälle** als Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, definiert werden. Nach dem neuen StAWG sind alle **Siedlungsabfälle** unabhängig davon, ob sie aus privaten Haushalten stammen oder von anderer Herkunft sind, den Gemeinden anzudienen. Dies betrifft auch z.B. Abfälle aus Gewerbebetrieben, die aufgrund der Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Unter bestimmten Voraussetzungen (besondere Anforderungen an die Sammellogistik und Abfallbehandlung sowie unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes) können gewerbliche Unternehmen einen Antrag auf Befreiung von der Andienungsverpflichtung stellen (Bescheidverfahren).

Aufgrund der bundesrechtlich festgelegten Aufzeichnungspflichten entfällt eine gesonderte Nachweisführung im Sinne der alten Rechtslage (§ 8 StAWG 1990). Die Gemeinden als auch Abfallverbände sind zwar im Sinne § 24 Abs. 2 Z. 5 AWG 2002 von einer Anzeigeverpflichtung bei der Übernahme nicht gefährlicher Siedlungsabfälle befreit; es besteht jedoch im Sinne § 17 Abs. 1 Aufzeichnungspflicht für alle Abfallbesitzer (damit auch für die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände) und sind daher im Sinne § 21 Abs. 3 und 4 AWG 2002 die Jahresabfallbilanzen bis spätestens 10. April jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden.

Normadressaten/Normadressatinnen für alle Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz sind grundsätzlich die Liegenschaftseigentümer/innen. Daraus folgt, dass der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin alle aus seinem/ihrem Liegenschaftseigentum abgeleitete dinglich oder obligatorisch Berechtigten (z.B. Pächter/Pächterin, Mieter/Mieterin) anzuhalten hat, für die Erfüllung der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz Sorge zu tragen. In Gebührenangelegenheiten können auch Nutzungsberechtigte in Pflicht genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Kostenminimierung für das Land Steiermark zu erwarten, da eine Aufgabenreduzierung stattfindet.

Mit diesem Gesetzesentwurf entfallen im Vergleich zum StAWG 1990 folgende Regelungen:

- Erstellung von Betriebsplänen
- Erstellung eines Rahmenplanes für Industrie- und Gewerbeabfälle
- Gesonderte Genehmigungspflicht fortgeschriebener regionaler Abfallwirtschaftspläne (nur noch Anzeigeverfahren)
- Anlagengenehmigungen für alle Arten von Abfallbehandlungsanlagen
- Legaldefinitionen für Behandlungsanlagen
- Maßnahmen- und Beseitigungsaufträge

- Aufzeichnungspflicht nach dem StAWG
- Sonderorganisationsregelungen für Abfallwirtschaftsverbände (durch Verweis auf das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz)
- besondere Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Kennzeichnungspflicht, Verkehrsbeschränkungen) aufgrund der Bestimmungen im AWG 2002
- Regelungen zur Klärschlamm Entsorgung
- Enteignungsbestimmungen und Verfahren
- Verordnungsermächtigungen bezüglich Altstoffbezeichnung,
- Verordnungsermächtigungen bezüglich überregionaler Maßnahmen,
- Festlegung der Entsorgungsbereiche für Standorte für die thermische Verwertung von Abfällen bzw. von Klärschlamm
- Festsetzung eines Ausgleichsbeitrages zur Abgeltung des erhöhten Verbrauches an Deponievolumen
- Verordnungsermächtigung zur Ausweisung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen

Sonstige Änderungen, die positive verwaltungsökonomische Auswirkungen haben, sind:

- idente Definition der abfallwirtschaftlichen Ziele, Grundsätze und öffentliche Interessen mit dem AWG 2002
- die Verpflichtung der Überarbeitung von regionalen Abfallwirtschaftsplänen wird von 3 auf 5 Jahre erstreckt
- Reduktion der Verordnungsermächtigungen

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU-Konformität ist gegeben. Eine Relevanz zur Umsetzung der SUP-Richtlinie 2001/42/EG vom 27.6.2001 im Rahmen des StAWG ist nicht gegeben.

Alternativen:

Derzeit keine. Aufgrund der nach wie vor bestehenden aufgesplitterten Kompetenzlage wäre eine Neuordnung der abfalllegistischen Zuständigkeiten zielführend (Änderung der Bundesverfassung).

2. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die Ziele und Grundsätze sowie die öffentlichen Interessen entsprechen wortident dem Text des AWG 2002. Die Hereinnahme dieser Bestimmungen erfolgt im Sinne der Rechtssicherheit und leichteren Lesbarkeit.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht den bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 4 und 5 StAWG 1990 und soll das Land im Bereich der Beschaffung und der Wirtschaftsförderung binden. Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem Bundesvergabegesetz 2002.

Zu § 3:

Mit dieser Abgrenzung wird klargestellt, dass das StAWG für gefährliche Abfälle überhaupt nicht anzuwenden ist und darüber hinausgehend dann keine Anwendung findet, wenn sonstige bundesrechtliche Vorschriften im Bereich der Abfallwirtschaft erlassen sind.

Zu § 4 Abs. 1 bis 3:

Mit dieser Textierung ist sichergestellt, dass sowohl der subjektive als auch der objektive Abfallbegriff Eingang findet (Übernahme der Definitionen aus dem AWG 2002).

Zu § 4 Abs. 4:

Unter Zugrundelegung des Begriffes Siedlungsabfall nach dem Europäischen Abfallverzeichnis wird unter Hinweis auf die Gruppe 20 auf einzelne nicht gefährliche Siedlungsabfallarten abgestellt. Demnach können Abfälle der Gruppe 20 bzw. die genannten Abfallarten sowohl in privaten Haushalten als auch in anderen Einrichtungen (z.B. Gewerbebetrieben, Anstalten, Ämtern, Universitäten, Krankenhäusern oder Pflegeheimen) anfallen.

Unter Hinweis auf die Gruppe 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses wird darauf hingewiesen, dass unter dieser Gruppe wesentlich mehr als fünf Abfallarten zu subsumieren sind. Aus den gesetzlichen Vorgaben und der Begriffspraxis in der Abfallwirtschaft hat der Landesgesetzgeber fünf Untergruppen zum Begriff Siedlungsabfall entwickelt, welche eine praktikable Vollziehung ermöglichen und von den Normunterworfenen bereits angenommen wurden. Besonders soll klargestellt werden, dass Verpackungsabfälle der Gruppe 15 des Europäischen Abfallverzeichnisses zuzuordnen sind und daher nicht durch dieses Gesetz geregelt werden können, weshalb auch keine Bestimmungen über etwaige Andienung an die Gemeinde bzw. den Abfallwirtschaftsverband aufgenommen wurden.

Zu § 4 Abs. 5:

Im Gleichklang zum AWG 2002 wurde die Bezirksverwaltungsbehörde als Feststellungsbehörde erster Instanz bestimmt. Im Berufungsfalle hat im Feststellungsverfahren nach dem StAWG die Landesregierung zu entscheiden.

Zu § 5:

Die Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes im 5-jährigen Intervall entspricht den Intervallen der bundesrechtlichen Vorschriften bzw. ist der Landes-Abfallwirtschaftsplan gem. § 8 Abs. 4 des AWG 2002 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Gemäß der genannten Bestimmung sind die Inhalte der Landesabfallwirtschaftspläne betreffend Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle in den Bundesabfallwirtschaftsplan aufzunehmen.

Die Beschlussfassung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes ist in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ bekanntzugeben. Darüber hinaus wird die Fachabteilung 19D - Abteilung für Abfall- und Stoffflusswirtschaft den vollen Wortlaut im Internet veröffentlichen.

Von der Aufnahme einer Grundsatzbestimmung betreffend ein Importverbot für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Staaten bzw. Ländern in § 1 wurde wegen europa- und verfassungsrechtlicher Bedenken Abstand genommen. Bei der Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes soll im Hinblick einer langfristigen Entsorgungsautarkie (Schonung von Deponieressourcen) auf die Interessen der Steiermark Bedacht genommen werden.

Bei der Erstellung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes sind bezüglich der Strategien zur Abfallvermeidung und Abfallbehandlung (Abfallverwertung, Abfallbeseitigung) die Abfallwirtschaftsverbände, der Dachverband der Abfallwirtschaftsverbände sowie die Abfall- und Umweltberater/innen einzubinden.

Eine Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 27.6.2001 über die strategische Umweltprüfung ist in diesem Gesetz nicht erforderlich. Dies deshalb, da im Landes-Abfallwirtschaftsplan keine Maßnahmen vorgesehen sind, durch welche der Rahmen für künftige Genehmigungen im Bereich der Abfallwirtschaft im Sinne des Art. 3 der Richtlinie gesetzt werden. Vorgaben für Standorte von Abfallbehandlungsanlagen erfolgen nach Maßgabe der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen; eine Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG erfolgt im ROG und ist gegebenenfalls auch bei abfallrelevanten Anlagen anzuwenden. Bei einer parallelen Umsetzung der SUP-Richtlinie im StAWG könnten neben Kompetenzkonflikten auch mögliche Widersprüche auftreten. Weiters ist hervorzuheben, dass aufgrund der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle vom Landesgesetzgeber nur der Sektor Siedlungsabfall geregelt werden kann und die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen zur ausschließlichen Behandlung von Siedlungsabfällen in der Praxis unwahrscheinlich ist.

Zu § 6:

In § 6 sind die Aufgaben zwischen Gemeinden, Abfallwirtschaftsverbänden und der Landesregierung festgelegt.

Durch § 6 Abs. 3 wird normiert, dass prinzipiell eine Andienungspflicht für Siedlungsabfälle besteht. Ausnahmsweise kann von dieser Andienungspflicht für nicht private Haushalte mit Bescheid abgesehen werden, wenn die im Gesetz normierten Bedingungen vorliegen. Es ist hervorzuheben, dass von der Ausnahme der Andienung nur Betriebe oder Anlagen betroffen sein können, welche gemäß AWG 2002 verpflichtet sind, ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und dieses vorlegen, die besonderen Anforderungen an die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen nachgewiesen haben und mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen. Bei Betrieben mit jahreszeitlich fluktuierender Mitarbeiteranzahl (z.B. Tourismusbetriebe, Bauunternehmen) ist vom durchschnittlichem Mitarbeiterstand während eines Jahres auszugehen. Dieser Gesichtspunkt ist vor allem bei der amtswegigen Revidierung der Entbindung von der Andienungspflicht besonders bedeutsam. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

Die Andienungspflicht der Siedlungsabfälle an die Gemeinden wurde deshalb gewählt, um der Subsidiarität im Sinne des § 74 Abs. 4 AWG 2002 zu entsprechen, wonach bei allfälligen widerrechtlichen Ablagerungen die Gemeinden für eine umweltgerechte Beseitigung aufzukommen haben.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird stärker als bisher zum Ausdruck gebracht, dass grundsätzlich jede Gemeinde ein Holsystem für gemischte Siedlungsabfälle einzurichten hat. Sollte der festgelegte Abfuhrbereich nicht das gesamte Gemeindegebiet betreffen, so kann die jeweilige Gemeinde autonom ein Bringsystem für jene Bereiche festlegen, welche außerhalb des Abfuhrbereiches liegen.

Auch wenn seitens des Landesgesetzgebers keine Regelungskompetenz im Hinblick auf Problemstoffe besteht, wird auf die bundesrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Zu § 8:

Zweitwohnungen oder Ferienhäuser und Kleingartenanlagen begründen keine Ausnahme von der Anschlusspflicht. Auf die Möglichkeit der Antragstellung im Sinne § 9 Abs. 3 wird hingewiesen.

Zu § 9:

Neben der Möglichkeit, über Antrag das Behältervolumen zu reduzieren, ist nunmehr auch die Möglichkeit einer Veränderung des Abfuhrintervalles in das Gesetz eingeflossen und hat die Gemeinde über solche Anträge nach Maßgabe der Abfuhrordnung mit Bescheid zu entscheiden.

Eine Regelung, wonach bei Kostenersatz der Abfallbehälter in das Eigentum des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin übergeht, ist aufgrund der praktischen Gegebenheiten nicht mehr vorgesehen.

Die Reinigung der Abfallbehälter obliegt der Gemeinde oder dem mit der Siedlungsabfallabfuhr beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen.

Zu § 10:

Grundsätzlich sind die Anschlusspflichtigen per Gesetz aufgefordert, den Ort der Aufstellung als auch den Ort der Abholung der Abfallsammelbehälter so festzulegen, dass sie leicht zugänglich sind und deren Benützung sowie Abholung keine ungebührlichen Belästigungen und Erschwernisse verursachen.

Mit dieser Bestimmung werden die Gemeinden darüber hinaus ermächtigt, sowohl den Ort der Aufstellung als auch den Ort der Abholung der Abfallsammelbehälter mit Bescheid festzulegen.

Zu § 11:

Obwohl Problemstoffe nach den bundesrechtlichen Vorschriften definiert sind, wurde die Art und Weise der Problemstoffentsorgung in der Gemeinde in die Abfuhrordnung aufgenommen. Wesentlich hiebei ist, dass diese Bekanntgabe in der Abfuhrordnung Informationscharakter für die Gemeindebürger/innen hat und allfällige nicht ordnungsgemäße Problemstoffentsorgungen etc. nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zu verfolgen sind.

Im Zuge der Tarifgestaltung hat die Gemeinde die im Zusammenhang mit der Erbringung der Entsorgungsdienstleistung im umfassenden Sinne entstandenen Kosten (einschließlich Abfallberatung, sachbezogene Personalkosten, Errichtung und Betrieb eines Altstoffsammelzentrums, Aufwendungen im Zusammenhang mit Littering, Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallvermeidung und getrennten Sammlung, Schuldienstleistungen für sachbezogene Darlehen, Bildung von sachbezogenen Instandhaltungs- und Erneuerungsrücklagen u.a.m.) festzulegen, im welchen Ausmaß diese Kosten im Rahmen der Grundgebühr bzw. variablen Gebühr vorzuschreiben sind. Weiters ist im Rahmen der Tarifgestaltung festzulegen, nach welchen Schlüsseln die Grundgebühr, die variable Gebühr und eventuell eine gesonderte Gebühr zur Verrechnung kommen. Die einzelnen Tarife sind nachvollziehbar zu kalkulieren und in einer eventuell jährlich zu aktualisierenden Beilage zur Abfuhrordnung zu dokumentieren.

Zu § 12:

Der mit dieser Bestimmung geregelte Eigentumsübergang der Siedlungsabfälle leitet sich aus der Zuständigkeit des Abfallwirtschaftsverbandes für die Behandlung des Siedlungsabfalls ab.

Zu § 13:

Aufgrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (z. B. VfGH-Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, Zl.: B 260/01), ist ein Abgehen der einfachen Kostendeckung durch die Normierung der Festsetzung der Gebühren bis zur doppelten Jahreserfordernis als verfassungskonform bestätigt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Verordnungen der Gemeinden auf nachvollziehbare Berechnungen zu basieren haben.

Mit der getroffenen Regelung soll eine möglichst große Gleichbehandlung von Haushalten und sonstigen Andienungspflichtigen bei der Gebührengestaltung gewährleistet werden.

Die Umlegung der Kosten der Abfallwirtschaftsverbände auf die Mitgliedsgemeinden ist entgegen der seinerzeitigen Bestimmungen des § 15 Abs. 5 StAWG 1990, nunmehr in den Satzungen der jeweiligen Abfallwirtschaftsverbände zu regeln und nicht mehr zwingend an das Abfallaufkommen gebunden.

Die in § 13 Abs. 4 angeführten zusätzlichen Leistungen können sich beispielsweise auf das Zu- und Abtragen von Sammelbehältern im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr, das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen oder auch auf besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sammlung bzw. Vorbehandlung von biogenen Siedlungsabfällen (Häckseldienst) beziehen.

Zu § 14:

Abfallwirtschaftsverbände sind gesetzlich gebildete Gemeindeverbände und als solche im Sinne des § 11 Gemeindeverbandsorganisationsgesetz, LGBL.Nr. 66/1997, i.d.g.F., anzusehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die entsprechenden Abschnitte des GVOG verwiesen. Die Abfallwirtschaftsverbände haben außerhalb des Wirkungsbereichs des StAWG bzw. der Gemeindeordnung den „Dachverband der steirischen Abfallwirtschaftsverbände“ als Koordinationsstelle auf Vereinsbasis etabliert. Der Dachverband ist als Koordinationsstelle und zur Unterstützung der Abfallwirtschaftsverbände mit den Aufgaben der Informationsbeschaffung, der Abstimmung überregionaler abfall- und stoffflusswirtschaftlicher Ziele und Strategien betraut.

Die Aufgaben der Abfallberatung haben eine Erweiterung insoweit erfahren, als nunmehr auch Beratungen für eine nachhaltige Entwicklung über den bisherigen Aufgabenbereich der reinen Abfallwirtschaft hinausgehen können.

Zu § 15:

Fortgeschriebene Abfallwirtschaftspläne unterliegen nicht mehr einer eigenen Genehmigungsverpflichtung, sondern sind lediglich der Landesregierung anzuzeigen. Die Frist zur Überarbeitung von regionalen Abfallwirtschaftspläne wird von 3 auf 5 Jahre erstreckt. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung regionaler Abfallwirtschaftsblatt im vollen Wortlaut in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ entfällt; lediglich die Neuerlassung ist in diesem Organ kundzumachen. Die Abfallwirtschaftspläne sind auf der Homepage der Abfallwirtschaftsverbände zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der SUP-Relevanz der regionalen Abfallwirtschaftspläne wird auf die Erläuterungen zu § 5 (Landes-Abfallwirtschaftsplan) verwiesen.

Zu § 16:

Zum Zwecke der Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen ist es erforderlich Betretungsrechte zu verankern.

Zu § 17:

Zur effizienteren Umsetzung der Gebote und Verbote dieses Gesetzes wird die Möglichkeit geboten, durch Unterlassungsbescheide gesetzeskonformes Verhalten herzustellen.

Zu § 18:

Die Nichteinhaltung von Gebührenbescheiden wurde bewusst nicht unter Strafsanktion gestellt, da Gebührenbescheide ohnedies als Exekutionstitel anzusehen sind.

Zu § 24:

Durch die Formulierung in Absatz 3 ist sichergestellt, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abfallwirtschaftsverbände nicht neu zu konstituieren sind. Im übrigen wird auf § 14 Abs. 5 verwiesen.